

Aktenvermerk

zu Schadensersatzansprüchen bezüglich Dachschaden Harbig-Halle 2020

Das Haupt- und Rechtsamt wurde von Herrn Bürgermeister um eine vertiefte Einschätzung der „Haftungslage“ nach Erstellen des sog. Bläß-Gutachtens (vom 26.2.2020, im Folgenden: -BG-) zum Schaden am Dach Rudolf-Harbig-Halle und nach dessen Diskussion im Magistrat am 3.3.2020 gebeten.

I.

Jede Schadensersatzüberlegung umfasst die Prüfung folgender Aspekte:

- a) Ein/mehrere Personen (*Schädiger*) müssen
- b) gerade durch
- c) ihr pflichtwidriges Handeln (oder Unterlassen),
- d) das von ihr/ihnen zu verantworten ist,
- e) bei einem anderen (*Geschädigten*)
- f) einen Schaden verursacht haben.

II.

Als Besonderheit ist hier zu beachten, dass die Harbig-Halle bereits **48 Jahre** alt ist (siehe BG, Seite 2 oben). Sie wurde mehrfach an- bzw. umgebaut bzw. saniert (*Gerätelager, Aufsetzen eines Satteldachs auf das vorhandene Flachdach in den 90iger Jahren, Seite 2 unten BG; Wärmedämmung; Belüftung*).

Die Baugeschichte der Halle umfasst derzeit 5 Aktenordner (BG, Seite 2 Mitte). Ob diese Dokumentation komplett die Abläufe von 5 Jahrzehnten widerspiegelt, ist offen. Für jegliche Ursachenforschung und Verantwortungszuweisung wäre dies schon aus Nachweisgründen notwendig.

Hinzuweisen ist vorab, dass jenseits aller vielleicht einzelvertraglich oder nach Verdingungsordnungen vereinbarten Verjährungsvorschriften die längste Verjährungsfrist nach BGB 30 Jahre beträgt.

III.

Zu a)

Als potentielle Schädiger kommen grundsätzlich diverse

- verwaltungsexterne Personen/Firmen (Architekten, Fachingenieure, Statiker, Prüfbehörden sowie Baufirmen und Baustofflieferanten)

- verwaltungsinterne Stellen der Stadtverwaltung (Bürgermeister, Erste Stadträte und Gremienmitglieder sowie Amtsleiter des Baubereichs und deren Sachbearbeiter/-innen)

in Betracht. Es ist angesichts des Zeitablaufs ausgeschlossen bzw. höchstfraglich, ob entscheidende Personen und Unternehmen heute noch existieren. Beispielsweise sind die städtischerseits handelnden Personen der 70iger und 80iger Jahre zumeist längst verstorben.

Die Frage nach der heutigen Firmenexistenz stellt sich sicherlich auch bei dem Fabrikanten der Porenbetondachplatten, die vielfach nicht die notwendige Qualität ausweisen, wie sie seinerzeit schon bei damaliger Herstellung + Einbau erforderlich war (BG, Seite 4).

Zu b)

In der Magistratssitzung vom 3.3.2020 hatte das Ingenieurbüro Peter Bläß auf Nachfrage vorgetragen, dass als Ursache für die Dachschäden der Harbig-Halle 6 unterschiedliche Ursachen (*Querkraftversagen, Einleitung von Aussteifungslasten, Belastung durch Nagelplattenbinder, Zwangskräfte, Überbelastungen und mangelnde Baustoffqualität*, siehe BG Seite 3 Mitte) in Frage kommen, die jeweils allein wohl nicht dazu geführt hätten, jedoch **in der Kombination** gemeinsam mit den anderen aber die aktuelle Schädigung auslösten.

Zu c) und d)

Zusätzliche besondere Schwierigkeiten ergeben sich im vorliegenden Fall aus dem langen Zeitraum seit Errichtung und Umbauten der Harbig-Halle. Im Lauf der Zeit entwickelten sich der jeweilige „Stand der Technik“, die Bauvorschriften, die jeweiligen DIN-/VOB-Normen und sonstigen Rechtsnormen für die ordnungsgemäße Erfüllung vereinbarter Leistungen fort. Diese Normen müssen aber nun nachträglich „rückwärts“ auf den jeweils aktuellen Zeitpunkt der damaligen Vertragsvereinbarungen ermittelt werden, um eine seinerzeit angeblich ordnungsgemäße Leistungserbringung einschätzen zu können.

Beispiel:

Im BG (Seite 4 unten) wird festgestellt: „*lediglich 4 Dacheinläufe und keine Noteinläufe*“ auf der großen Hallendachfläche. Hier wäre unsererseits nun hieb- und stichfest zu eruieren, ob diese Anzahl (die uns heute vielleicht angesichts von aktuellen Starkregenereignissen eher unzureichend erscheint) damals bei Hallenplanung und Bauausführung noch den seinerzeitigen Planungsnormen und dem Stand der Technik entsprach.

Jeder der an dem Bau/Anbau/Umbau/Sanierung Beteiligten wird erfahrungsgemäß hinsichtlich seines Handelns auf den damaligen Stand der Technik und die entsprechenden Baunormen –von ihm „selbstverständlich eingehalten“- hinweisen, auf die vorherigen (fehlerhaften) Aktivitäten anderer verweisen, die eigene Kenntnis über deren Pflichtwidrigkeit bestreiten und somit die Kausalität des eigenen Beitrags zur letztlich entstandenen Beschädigung in

2019/2020 insgesamt bestreiten. Diesen Nachweis müsste die Kommune dann gegen ihn führen.

(Zu den entsprechenden Schwierigkeiten im Zeitraum eines halben Jahrhunderts Bauen an der Harbig-Halle, siehe oben!).

Zu f)

Es ist fraglich, ob der Stadt Viernheim als Halleneigentümerin jetzt überhaupt ein Schaden entstanden ist. Denn die Lebensdauer von Porenbetondachplatten beträgt 45 – 50 Jahre (o.g. Magistratsprotokoll vom 3.3.2020). Die Harbig-Halle ist knapp 50 Jahre alt, die diesbezügliche vollständige Dacherneuerung hätte zeitbedingt sowieso wegen Materialverschleiß angestanden.

IV.

Das überaus erfahrene Ingenieurbüro Bläß hat auf ausdrückliches Nachfragen in der Magistratssitzung vom 3.3.2020 erklärte „*Das Geltendmachen einer Haftung empfehle er nicht.*“, da der aktuelle Zustand der Halle einzig auf dem Zusammenspiel von 6 Ursachen mit je ganz unterschiedlicher Auswirkung beruhe. Dies bringt die Ausgangslage „auf den Punkt“.

V.

Sollte man trotz der o.g. problematischen Aufarbeitung von 50 Jahren Baugeschichte und trotz der Bedenken bezüglich einer heutigen **Realisierbarkeit eventueller Ansprüche** die notwendige Kosten-Nutzen-Betrachtung unserer Aktivitäten derzeit noch zurückstellen, wäre als weiteres pragmatisches Vorgehen denkbar:

1. Umfassende Prüfung des Gesamtkomplexes mit Stichwort „**Verjährung**“ unter allen denkbaren Aspekten durch einen Fachanwalt.
(Anmerkung: Fachanwaltshonorar für Begutachtung bewegt sich zwischen 180€ - 225 €/je Stunde, Aufwand in Stunden: im vorliegenden Fall nicht absehbar)
2. Weitere Materialsuche im städtischen Archiv bzw. im BVLA zur Vervollständigung der Fakten (= alte Aufträge, Verträge, Rechnungen, Schriftverkehr, alte Gremienbeschlüsse)
3. Auflistung aller handelnden Personen/Büros/Lieferantenfirmen („*Lebendbescheinigung*“, Handels- und Gewerberegister, Creditreform und andere Quellen) von Planungsbeginn der Halle an, weil mögliches Fehlverhalten in Frage kommt:
siehe BG, Seite 3 unten: „*nicht .. in der statischen Berechnung berücksichtigt Giebelwände*“, „*nicht .. in den statischen Nachweisen das ... Gerätelager*“; siehe BG, Seite 4 unten: „*lediglich 4 Dacheinläufe und keine Noteinläufe*“, „*Überbeanspruchung durch das Absetzen von Lasten im Baustellenbetrieb*“; siehe BG Seite 5 Mitte: „*Einleitung und Weiterleitung von Horizontallasten in die Porenbetonplatten nicht ausreichend untersucht worden...*“

4. Einleitung des selbständigen gerichtlichen Beweisverfahrens (früher: sog. *Beweissicherungsverfahren*) nach §§ 485ff Zivilprozessordnung unter Einschaltung des o.g. Tz. 1 genannten Fachanwalts.

VI. Städtisches Prozesskostenrisiko

Bei einem Streitwert von **100.000 €** betragen die Prozesskosten (Gericht, 2 Instanzen, jeweils eigener Anwalt, jeweils Anwalt der Gegenseite) ca. **28.000 €**.

Bei einem Streitwert von **200.000 €** betragen die Prozesskosten (Gericht, 2 Instanzen, jeweils eigener Anwalt, jeweils Anwalt der Gegenseite) ca. **40.000 €**.

Bei einem Streitwert von **300.000 €** betragen die Prozesskosten (Gericht, 2 Instanzen, jeweils eigener Anwalt, jeweils Anwalt der Gegenseite) ca. **51.000 €**.


Bei einem Streitwert von **400.000 €** betragen die Prozesskosten (Gericht, 2 Instanzen, jeweils eigener Anwalt, jeweils Anwalt der Gegenseite) ca. **59.000 €**.

Bei einem Streitwert von **500.000 €** betragen die Prozesskosten (Gericht, 2 Instanzen, jeweils eigener Anwalt, jeweils Anwalt der Gegenseite) ca. **68.000 €**.

Hinzu kämen die o.g. Anwaltskosten zum Stichwort "Verjährungsprüfung".

Im Auftrag

(Fleischer, Amtsleiter)

B16  ASE + 